

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung



Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang International Relations
an der Hochschule Rhein-Waal

vom 28.03.2018
(amtliche Bekanntmachung 5/2019)

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
vom 11.01.2024
(amtliche Bekanntmachung 03/2025)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Grundpraktikum
- § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
- § 5a Praxissemester/Auslandsstudiensemester
- § 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
- § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
- § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
- § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 10 Verleihung des Bachelorgrades
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Bachelorstudiengang International Relations an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.
- (2) Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Für den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt § 4 Abs. 5a RPO.

§ 4

Grundpraktikum

Das Grundpraktikum i.S.v. § 4 Abs. 3 RPO soll außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer Organisation abgeleistet werden und mit politik- und wirtschaftswissenschaftlichen Fragen vertraut machen.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

- (1) Das Studienvolumen beträgt 124 Semesterwochenstunden.
- (2) Den Modulen der Studiengänge sind in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.
- (3) Modulveranstaltungen und Prüfungen erfolgen in der Sprache des Studiengangs.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Auf vorherigen Antrag können im Wahlpflichtbereich insgesamt bis zu 10 CP abweichend vom Wahlpflichtkatalog belegt werden. Belegbar sind maximal 10 CP aus dem Studienangebot der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie und maximal 5 CP aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal. Die Zustimmung wird erteilt, sofern die gewählten Module inhaltlich

dem Schwerpunkt des Wahlpflichtkatalogs entsprechen oder eine adäquate Ergänzung darstellen. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das über die Homepage der Hochschule Rhein-Waal öffentlich zugänglich ist.

(5) (entfällt)

(6) Das Modul IR 1 6102 (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre) und die Module des siebten Semesters werden zur Studienzeiterkürzung in jedem Semester angeboten.

§ 5a

Praxissemester / Auslandsstudiensemester

(1) Das Praxissemester kann gemäß § 5 Abs. 3 RPO geteilt werden. Einem Antrag auf Teilung des Praxissemesters kann durch den Prüfungsausschuss der Fakultät stattgegeben werden, wobei maximal eine Teilung möglich ist, jeder Teil einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens acht Wochen umfassen und die Summe der beiden Teile des Praxissemesters mindestens 20 Wochen betragen muss.

(2) Bei einem Auslandsstudiensemester sind mindestens 20 der zu erwerbenden 30 CP an der gastgebenden Hochschule zu erbringen.

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte (CP) angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Als Richtwert gilt die Dauer von 20 bis 30 Minuten je Kreditpunkt (CP).

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender/Studierendem.

(3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

(4) (entfällt)

(5) (entfällt)

(6) (entfällt)

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

(1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DINA4-Seiten nicht unterschreiten und 60 DINA4-Seiten nicht überschreiten (Textteil). Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind.

In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

(1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 1 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 175 Kreditpunkten vorzuweisen.

(2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

(2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gemäß § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmals im Bachelorstudiengang International Relations an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs International Relations, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2021/22 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 28.03.2018 (Amtliche Bekanntmachung 5/2019) bis zum 28.02.2027 beenden. Die Prüfungsordnung vom 28.03.2018 (Amtliche Bekanntmachung 5/2019) tritt zum 01.03.2027 außer Kraft. Studierende des Bachelorstudiengangs International Relations, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2024/25 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung i.d.F. der Ersten Änderungssatzung vom 24.11.2020 (Amtliche Bekanntmachung 4/2021) bis zum 31.08.2029

beenden. Die Prüfungsordnung i.d.F. der Ersten Änderungssatzung tritt zum 01.09.2029 außer Kraft.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 28.03.2018 (Amtliche Bekanntmachung 5/2019) studieren, das Studium nach der Prüfungsordnung i.d.F. der Ersten Änderungssatzung oder nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Studierende, die nach der Prüfungsordnung i.d.F. der Ersten Änderungssatzung studieren, können das Studium auf schriftlichen Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nach Außerkrafttreten der Prüfungsordnung in der Fassung vom 28.03.2018 bzw. der Prüfungsordnung i.d.F. der Ersten Änderungssatzung vom 24.11.2020 bedarf es keines Antrags, sondern es erfolgt eine Vornahme des Wechsels in die vorliegende Prüfungsordnung von Amts wegen. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/26 das Studium aufgenommen haben und das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen, können im Wahlpflichtbereich gemäß § 5 Absatz 4 Veranstaltungen aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal über die Grenzen von 10 CP belegen.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 19.02.2025 in Kraft getreten.

Anhang

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den grundständigen Bachelorstudiengang International Relations, B.A.

Nr. No.	Module Modules	CH	V	S	Ü	Pra	Pro	Ex	CP	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	SS6	WS7
IR 1 6141	Einführung in die Internationalen Beziehungen Introduction to International Relations	4	3		1			P	5	5						
IR 1 6102	Einführung in die Volkswirtschaftslehre Introduction to Economics	6	4		2			P	5	5						
IR 1 6101	Theorien der Internationalen Beziehungen Theories of International Relations	4	2		2			P	5	5						
IR 1 6104	Einführung in die Statistik Introduction to Statistics	4	2		2			P	5	5						
IR 1 6142	Der Staat und seine Institutionen The State and its Institutions	4	3		1			P	5	5						
IR 1 6143	Verfassungsrecht (mit akademischem Schreiben) Constitutional Law (with Academic Writing)	4	2		2			P	5	5						
IR 2 6107	Qualitative und quantitative Methoden empirischer Sozialforschung Qualitative and Quantitative Methods of Empirical Social Science	4	2		2			P	5		5					
IR 2 6144	Politische Philosophie Political Philosophy	4	3		1			P	5		5					
IR 2 6109	Europäische Integration European Integration	4	4					P	5		5					
IR 2 6145	Zeitgenössische Geschichte Contemporary History	4	2		2			P	5		5					
IR 2 6111	Public Choice Theorie Public Choice Theory	4	2		2			P	5		5					
IR 2 6146	Regionale Integration und Internationale Organisationen Regional Integration and International Organizations	4	2		2			P	5		5					
IR 3 6113	Internationale Wirtschaft International Economics	4	3		1			P	5			5				
IR 3 6147	Nachhaltigkeit und Ressourcenkonflikte Sustainability and Resource Conflicts	4	2		2			P	5			5				
IR 3 6116	Friedensforschung und Sicherheitspolitik Peace Studies and Security Policy	4	4					P	5			5				
IR 3 6148	Gesellschaft und Kultur Society and Culture	4	4					P	5			5				
IR 3 6117	Völkerrecht Public International Law	4	2		2			P	5			5				
IR 3 6118	Interdisziplinäres Projekt Interdisciplinary Project	2					2	P	5			5				
IR 4 6149	Spieltheorie und Aspekte des Entscheidens Game Theory and Decision-Making	4	2		2			P	5				5			
IR 4 6150	Politikberatung und Verhandlungsführung Policy Advice and Negotiation Skills	4	2		2			P	5				5			
IR 4 6151	Menschenrechte Human Rights	4	2		2			P	5				5			
IR 5 6153	Außenpolitikanalyse Foreign Policy Analysis	4	2		2			P	5					5		
IR 5 6154	Entwicklung Development	4	2		2			P	5					5		
IR 5 6125	Forschungsprojekt Research Project	2					2	P	5					5		
IR 4 6037	Wahlpflichtfächer Elective Subjects	24	24					P	30			15	15			
IR 6 6037	Praxissemester oder Auslandsstudiensemester Internship or Semester Abroad								30						30	
IR 7 6158	Karrierestrategien Career Strategies	2				2		T	5							5
IR 7 6159	Simulationsprojekt Simulation Project	2				2		P	5							5
IR 7 6160	Exposéprojekt Exposé Project	2					2	P	5							5
IR 7 6041	Bachelorarbeit Bachelor Thesis							P	12							12
IR 7 6042	Kolloquium Colloquium							P	3							3
Gesamt Total		124	80	2	32	4	6		210	30	30	30	30	30	30	30

Nr. No.	Wahlpflichtkatalog (Sommersemester) List of Elective Subjects (Summer Term)	CH	Ex	CP
IR 4 6126	Analysen von politischen und ökonomischen Krisen Analysis of Political and Economic Crises	4	P	5
IR 4 6127	Aktuelle Probleme der internationalen Beziehungen/der internationalen politischen Ökonomie Current Issues in International Relations and International Political Economy	4	P	5
IR 4 6110	Europarecht European Union Law	4	P	5
IR 4 6028	Gerechtigkeit und Fairness in der Marktwirtschaft Justice and Fairness in the Market Economy	4	P	5
IR 4 6119	Wettbewerb und Regulierung Competition and Regulation	4	P	5
IR 4 6102	Nationalismus und Globalisierung Nationalism and Globalisation	4	P	5

Nr. No.	Wahlpflichtkatalog (Wintersemester) List of Elective Subjects (Winter Term)	CH	Ex	CP
IR 5 6156	Wirtschafts- und Fiskalpolitik Economic and Fiscal Policy	4	P	5
IR 5 6130	Aktuelle Probleme des internationalen Rechts Current Issues in International Law	4	P	5
IR 5 6131	Internationale Genderstudien International Gender Studies	4	P	5
IR 5 6156	Führung Leadership	4	P	5
IR 5 6116	Internationale Finanzmärkte International Financial Markets	4	P	5
IR 5 6157	Digitale Transformation von Gesellschaften Digital Transformation of Societies	4	P	5

Nr. No.	Wahlpflichtkatalog (Winter- und Sommersemester) List of Elective Subjects (Winter and Summer Term)	CH	Ex	CP
IR 4 6038	Fremdsprache Foreign Language*	4	P	5

*Englisch nur ab CEFR-Sprachniveau C1
*English only from CEFR level C1

Abkürzungen / Abbreviations

Ex	Art der Prüfung / Type of Examination
CH	Semesterwochenstunden / Contact Hours per Week
WS	Wintersemester / Winter Term
SS	Sommersemester / Summer Term
CP	Kreditpunkte / Credit Points (= ECTS Points)
V	Vorlesung / Lecture
S	Seminar / Seminar
Ü	Übung / Exercise
Pra	Praktikum / Practical Training
Pro	Projekt / Project
P	Prüfung / Examination
T	Testat / Certificate